

Fall 3 – Sachverhalt

A lebt in einer glücklichen Ehe mit seiner Ehefrau (E). Das Glück der beiden wird nach Ansicht von A lediglich durch die mit ihnen gemeinsam wohnende Mutter (M) der E getrübt, die nie darüber hinweggekommen ist, dass sich E mit dem A abgegeben hat und ihn sogar heiraten musste. Da sie das Leben des A zur Hölle macht, beschließt dieser, sich der M zu „entledigen“. Da die M an Diabetes erkrankt ist, benötigt sie mehrmals täglich Insulinspritzen, worum sich die E stets fürsorglich kümmert. Diesmal bereitet jedoch A die Spritze vor und zieht Luft mit hinein, damit die M daran stirbt. Die Spritze lässt sich die M jedoch aufgrund ihres schlechten Verhältnisses zu A nie von diesem setzen, sondern von ihrer Tochter E. E bemerkt, dass etwas mit der Spritze nicht in Ordnung ist, und erkennt auch, dass ihre Mutter daran sterben könnte, setzt die Injektion aber trotzdem, da sie den A so sehr liebt und glaubt, er wisse schon, was er tue. Außerdem spekuliert sie auf die üppigen Ersparnisse der geizigen M, die sie ja erben würde.

Tatsächlich geht es M nach der Injektion nicht besonders gut, worauf E die Reue packt und sie einen Notarzt ruft. Als der Notarzt ankommt, wird er vom böswilligen Nachbarn N aufgehalten, der ihm erzählt, dass es der M schon viel besser gehe und er wieder fahren könne, wobei er billigend in Kauf nimmt, dass die M aufgrund der Verspätung stirbt. Davon nicht überzeugt, geht der Arzt in die Wohnung, kann jedoch nur noch den Tod der M feststellen, da die M bereits während seiner Fahrt zur Wohnung verstorben ist.

Strafbarkeit von A, E und N nach dem StGB?

Wie ändert sich die Strafbarkeit der oben genannten Beteiligten in der folgenden Variante:

M lebt noch, als der Arzt eintrifft. Der Fahrer des Krankenwagens versucht während der Fahrt zum Krankenhaus eine Beziehungskrise zu bereinigen. Dies lenkt ihn so sehr ab, dass er sich hoffnungslos verfährt. Wegen dieser Verzögerung verstirbt M, die ansonsten gerettet worden wäre.